



Stadtgemeinde Vils

TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 Tel.: +43 (0)5677 8204 email: gemeinde@vils.gv.at www.vils.at

GZ: 003-3-D/29972/2024

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vils vom 18.12.2024 für Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Vils verordnet:

Artikel I

Die Wasser- und Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Vils, kundgemacht am 16.12.1997, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr für den Wasseranschluss nach § 4 Abs. 2 beträgt € 2,73 je m³ der Bemessungsgrundlage nach § 3.
2. Die Anschlussgebühr für den Kanalanschluss nach § 4 Abs. 2 beträgt € 6,53 je m³ der Bemessungsgrundlage nach § 3.
3. Die Benützungsgebühr für Wasser nach § 4 Abs. 3 beträgt € 1,16 je m³ verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler.
4. Die Benützungsgebühr für Wasser für landwirtschaftliche Betriebe mit eigenem Subzähler beträgt € 0,46 je m³.
5. Die Benützungsgebühr für Wasser für Großabnehmer über 50.000 m³ beträgt € 0,51 je m³.
6. Die Benützungsgebühr für Kanal nach § 4 Abs. 3 beträgt € 2,75 je m³ verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler.
7. Die Zählergebühr nach § 5 Abs. 5 beträgt pro Kalenderjahr € 13,22.

Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Stadtgemeinde Vils, kundgemacht am 30.10.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2024 geändert wie folgt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Die Höhe der Steuer für einen Hund beträgt nach § 2 Abs.1 | € 95,00 |
| 2. Der Höhe der Steuer für den 2. Hund beträgt nach § 2 Abs.1 | € 147,00 |
| 3. Die Höhe der Steuer für jeden weiteren Hund beträgt nach § 2 Abs.1 | € 201,00 |
| 4. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt | € 25,00 |

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Stadtgemeinde Vils kundgemacht, am 01.07.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich für:
 - a) Haushalte pro Person € 47,40
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 47,40

2. Die Weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 c) beträgt:
je Kilogramm Restmüll € 0,30
3. Die Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle nach § 4 Abs. 2 beträgt für:
 - a) Bioabfallsack 8 Liter € 0,90
 - b) Bioabfallsack 15 Liter € 1,63

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Abs. 3 bis 6 mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
Artikel I Abs. 3 bis 6 tritt mit 15. März 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin
Carmen Strigl-Petz

angeschlagen am: 19.12.2024

abgenommen am: 03.01.2025